

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Verlagsgesellschaft zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Juni 1908.

Inhalt.

Gesetz: Die Steuerrechnung im Monat Juli 1908 betreffend.
Verordnungen: des Finanzministeriums des Großh., des Handels und Verkehrs: die Befreiung des veräußernden Grundstückbesitzer betreffend; des Finanzministeriums des Großh.: das preussische Gesetz der Reichsgüter betreffend.

Gesetz.

(Vom 27. Juni 1908.)

Die Steuerrechnung im Monat Juli 1908 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juli 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem demselbigen Lastenfuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuerrechnung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Oberstein, den 27. Juni 1908.

Friedrich.

Grand.

Nach Seiner Königlich Hohheit höchsten Befehl:
Schaffelmeier.